

Bericht des Eidgenössischen Versicherungsgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1968

(Vom 22. Januar 1969)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 28 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1968 Bericht zu erstatten.

I. Zusammensetzung des Gerichts

Am 22. November ist der Präsident unseres Gerichts, Bundesrichter Adolf Boner, gestorben. Obschon er bereits seit dem Sommer durch eine schwere Krankheit zunehmend geschwächt worden war, hatte er seine Pflichten noch bis anfangs November erfüllt. Bei der Beerdigung in Balsthal, wo Dr. Boner früher als Rechtsanwalt tätig gewesen war, würdigte u. a. der Vizepräsident des Eidgenössischen Versicherungsgerichts die Tätigkeit des Heimgegangenen, dessen wohlwollendes, bescheidenes Wesen inner- und ausserhalb unseres Gerichts unvergessen bleiben wird.

In der Sitzung vom 11. Dezember 1968 wählte die Bundesversammlung Nationalrat Dr. Hans *Korner*, Rechtsanwalt in Luzern, zum neuen Mitglied des Gerichts. Dr. Korner hatte diesem schon seit 1960 als Ersatzmann angehört. Ferner ernannte die Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer 1968/1969 Bundesrichter René Frank *Vaucher*, den bisherigen Vizepräsidenten, zum Präsidenten und Bundesrichter Pietro *Mona* zum Vizepräsidenten. Bereits in einer früheren Sitzung, am 12. Juni 1968, war Prof. Dr. A. *Berenstein*, Genf, zum Ersatzmann gewählt worden.

II. Änderung des Gerichtsstatuts

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat seit etwas mehr als 50 Jahren als unabhängige letzte Instanz dem Bundesrecht unterstehende Streitigkeiten aus dem Gebiet der Sozialversicherung beurteilt. Nachdem der National- und der Ständerat im Berichtsjahr die Novelle zum Bundesgesetz über die Organi-

sation der Bundesrechtspflege verabschiedet haben, wird sich das Statut des Gerichts im Laufe des Jahres 1969 in dem Sinne ändern, dass das Gericht als organisatorisch selbständige Sozialversicherungsabteilung des Bundesgerichts mit Sitz in Luzern gilt. Die durch das revidierte Organisationsgesetz herbeigeführte Vereinheitlichung der Verfahrensbestimmungen darf als wesentlicher Fortschritt angesehen werden.

III. Tätigkeit des Gerichts

A. Allgemeiner Überblick

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Eingänge leicht (d. h. von 794 auf 768) zurückgegangen. Aus den Gebieten der Invaliden- und Altersversicherung sowie der Ergänzungsleistungen trafen weniger, aus dem Bereich der Unfallversicherung dagegen wesentlich mehr Streitsachen ein. Beendet wurden 674 Verfahren (im Vorjahr waren es 779 gewesen). Am 31. Dezember 1968 waren noch 244 Fälle hängig, d. h. rund 100 mehr als Ende 1967. Dass im Jahre 1967 eine wesentlich höhere Zahl von Streitigkeiten hatte erledigt werden können als im Berichtsjahr, hängt mit folgenden Tatsachen zusammen: der durchschnittlich grösser gewordenen Schwierigkeit der Fälle in den Gebieten der Alters-, Invaliden- und Krankenversicherung sowie der Ergänzungsleistungen; der Krankheit des verstorbenen Präsidenten; dem Umstand, dass im Jahr 1967 zwei erfahrene Urteilsredaktoren (nämlich der damalige Gerichtsschreiber und dessen Stellvertreter) das Gericht verlassen haben und bis zur Stunde nur einer von ihnen zahlenmässig ersetzt werden konnte, nachdem auf die Ausschreibung der Stelle eines italienischsprachigen Redaktors keine Anmeldung eingegangen ist und das Ergebnis einer weiteren Ausschreibung zur Zeit noch aussteht. Indessen kann die mittlere Prozessdauer immer noch als kurz bezeichnet werden. Die beiden im letzten Geschäftsbericht erwähnten Streitigkeiten, die dem Gericht vor dem 1. Januar 1967 zugegangen waren, konnten abgeschlossen werden.

B. Überblick über die einzelnen Rechtsgebiete

1. Unfallversicherung

Zunächst sei erwähnt, dass das Gericht verhältnismässig viele Berufungen zu beurteilen hatte, die von italienischen Staatsangehörigen gegen erstinstanzliche Armenrechtsentscheide erhoben worden waren. In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage nach den Erfordernissen, die bei der Eröffnung von Verfügungen und Urteilen zu beachten sind. Ferner war zu prüfen, welche Bedeutung dem allgemeinen Arbeitsmarkt bei der Schätzung des Invaliditätsgrades zukommt, ob die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt einer Versicherten für die Zeit der Schwangerschaft und Niederkunft das Krankengeld schuldet und welche versicherungsrechtlichen Folgen den Verunfallten treffen, wenn er die Weisungen der Anstalt nicht befolgt. Der Umstand, dass die Neurosenpraxis grundsätzlich in Zweifel gezogen wurde, veranlasste das Gericht, Sinn und Tragweite dieser Rechtsprechung eingehend zu erläutern.

2. Militärversicherung

Nach Artikel 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung sind rechtskräftige Verfügungen der Militärversicherung u. a. dann zu revidieren, wenn der Versicherte oder die Versicherung entscheidende neue Beweismittel auffindet. Das Gericht musste sich in einem Fall darüber aussprechen, ob das vom Versicherten beigebrachte psychiatrische Gutachten, das von früheren medizinischen Erklärungen teilweise abwich, entscheidenden Charakter hatte, d. h. ob dadurch die Ermittlung der wahren Beschaffenheit des bei der ersten Beurteilung gegebenen Tatbestandes grundlegend gefördert wurde. Ferner ist geprüft worden, in welchem Umfang die Militärversicherung für Ulcus-leiden haftet, bei denen der erste Schub während des Dienstes auftritt, und unter welchen Umständen die Eltern eines Wehrpflichtigen, der längere Zeit nach einem im Militärdienst erlittenen Unfall stirbt, eine Genugtungssumme beanspruchen können.

3. Alters- und Hinterlassenenversicherung

In diesem Rechtsgebiet waren u. a. folgende Rechtsfragen zu beantworten: Ob von den Entschädigungen, welche die Feuerwehrleute einer Gemeinde für die Leistung von Verkehrsordnungsdienst erhalten, Beiträge zu entrichten sind, und wie es in dieser Beziehung mit den Einkünften aus der Vermietung von Ferienwohnungen steht; welche Pflichten der Arbeitgeber bei der Abrechnung über die von ihm ausbezahlten Löhne zu erfüllen hat und inwieweit er einen geltend gemachten Sachverhalt selber nachweisen muss; gemäss welchen Grundsätzen die Zusatzrenten für Kinder auszurichten sind, deren Eltern geschieden wurden; ob der Versicherte, der die von der Ausgleichskasse geforderten Beiträge vorbehaltlos bezahlt, sein Beschwerderecht verwirkt; welche verfahrensrechtlichen Folgen eintreten, falls der berufungsbeklagte Rentenanreicher während des letztinstanzlichen Verfahrens stirbt und die Erben den Nachlass ausschlagen; ob die kumulative Auszahlung zweier Zusatzrenten für das gleiche Kind zulässig ist. Verschiedentlich waren Streitigkeiten auf Grund zwischenstaatlicher Sozialversicherungsabkommen zu beurteilen.

4. Invalidenversicherung

Der Bundesrat hat die revidierten Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes im Januar 1968 rückwirkend auf den 1. Januar in Kraft gesetzt. Es waren deshalb verschiedene Probleme der intertemporalen Rechtsanwendung zu klären. Einige praktisch wichtige Fragen mussten bereits nach neuem Recht beurteilt werden; so war zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen die Invalidenversicherung Coxarthrose-Operationen, Badekuren und kostspielige Hilfsmittel zu gewähren hat.

Nachdem das Gericht schon öfters darüber befunden hatte, ob volljährige Versicherte, die an primärchronischer Polyarthritiden leiden, medizinische Vorkahren beanspruchen können, war im Berichtsjahr erstmals ein Fall juveniler Polyarthritiden zu entscheiden. Die Beurteilung erfolgte auf Grund des Gutach-

tens eines namhaften Rheumatologen. Ferner wurde die Rechtsprechung, nach welchen Prinzipien der Invaliditätsgrad von Hausfrauen zu ermitteln ist, weiterentwickelt. Zu beantworten war auch die Frage, ob die Invalidenversicherung für die Kosten aufkommen muss, die daraus erwachsen, dass ein sittlich verkehrtes, debiles Mädchen in ein Erziehungsheim eingewiesen wird. Schliesslich gab das Gericht Kriterien, nach denen das Rentengesuch eines chronischen Alkoholikers zu beurteilen ist. In verfahrensrechtlicher Beziehung war wiederholt zu prüfen, ob die kantonale Instanz bei der Abklärung des Tatbestandes der *Offizialmaxime* genügt hatte.

5. *Arbeitslosenversicherung*

In einem Fall musste erkannt werden, welchen Umfang die Kognitionsbefugnis des Gerichts hat, wenn ein Versicherter geltend macht, er sei der Arbeitslosenversicherung zu Unrecht unterstellt worden. Ferner war mehrmals über die Frage der Vermittlungsfähigkeit zu befinden.

6. *Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern*

Erwähnenswert ist ein Streit, bei dem es darum ging, ob dadurch, dass ein Landwirt einem Dritten eine kieselhaltige Parzelle gegen ansehnliches Entgelt zur Ausbeutung überlassen hatte, die erwerbliche Struktur derart geändert wurde, dass man annehmen musste, das landwirtschaftliche Einkommen sei für die Familie nicht mehr das hauptsächliche Lebenssubstrat.

7. *Erwerbsersatzordnung*

In diesem Rechtsgebiet hatte das Gericht nur wenige Fälle zu beurteilen. Sie wiesen keine prinzipielle Bedeutung auf.

8. *Krankenversicherung*

Im Berichtsjahr waren wiederum verschiedene grundsätzliche Fragen zu beurteilen. Insbesondere mussten Kriterien aufgestellt werden, die von den Krankenkassen zu beachten sind, wenn sie gegen einen Versicherten eine Sanktion verfügen. Ferner hatte das Gericht sich darüber auszusprechen, unter welchen Voraussetzungen nachträgliche Vorbehalte zulässig sind. Auch war die rechtliche Tragweite der Genehmigung von Kassenstatuten durch das Bundesamt für Sozialversicherung zu klären.

9. *Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung*

Das ELG stellt es den Kantonen frei, Ergänzungsleistungen auszurichten. Sofern jedoch ein Kanton solche Leistungen erbringt und die entsprechenden Beiträge des Bundes beansprucht, ist der Anspruch eines Versicherten gemäss ELG zu beurteilen. Da die Kantone ergänzende Gesetzes- und Verordnungsnormen erlassen haben, muss immer wieder geprüft werden, ob eine Streitfrage gemäss Bundesrecht oder nach kantonalem Recht zu entscheiden ist.

Wenn Bundesrecht mangelhaft oder sofern statt Bundesrecht unrichtigerweise kantonales Recht angewendet worden ist, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht einzuschreiten. In diesem Sinne wurde untersucht, ob die Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen sowie die zeitliche Festsetzung des massgebenden Einkommens auf Grund von Bundesrecht oder aber von kantonalem Recht zu beurteilen ist. Ferner war zu entscheiden, ob das schweizerisch-italienische Sozialversicherungsabkommen auf Ergänzungsleistungen anzuwenden ist und ob freiwillige Leistungen der Eidgenössischen Versicherungskasse für das unterstützungsbedürftige Kind eines verstorbenen Beamten als teilweise anrechenbares Einkommen oder als nicht anrechenbare Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter betrachtet werden müssen.

IV. Statistik

Zahl der Erledigungen

Natur der Streitsache	Von 1967 übertragen	1968 eingegangen	Total Pendenzen	Erledigt durch			Total Erledigungen	Nach Sprachen			Mittlere Prozessdauer in Monaten	Auf 1969 übertragen
				Gesamtrichter	Abteilungen	Präsident oder Einzelrichter		deutsch	französisch	italienisch		
1. Unfallversicherung												
a. Leistungspflicht der SUVA	26	93	119	60	15	5	80	66	14	-	3	39
b. Vollstreckbar- erklärung von Prä- mienforderungen	5	82	87	-	-	84	84	38	34	12	1	3
2. Militärversicherung	4	20	24	15	2	1	18	15	3	-	3	6
3. Alters- und Hinter- lassenenversicherung	20	134	154	38	63	4	105	76	20	9	3½	49
4. Invalidenversicherung	67	347	414	104	181	15	300	207	56	37	2½	114
5. Arbeitslosen- versicherung	1	10	11	4	5	-	9	4	5	-	3	2
6. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern	-	8	8	1	4	-	5	3	2	-	3	3
7. Erwerbsersatzordnung	-	3	3	1	2	-	3	1	1	1	2	-
8. Krankenversicherung	6	32	38	17	8	-	25	14	6	5	3	13
9. Ergänzungs- leistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	21	38	59	14	29	1	44	19	23	2	3	15
10. Honorarfestsetzung	-	1	1	1	-	-	1	1	-	-	2	-
	150	768	918	255	309	110	674	444	164	66	-	244

Art der Erledigung

Natur der Streitsache	Berufungskläger bzw. Beschwerdeführer	Nichttreten	Abschreibung infolge Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit	Gänzliche oder teil- weise Guttheissung	Abweisung		Total
1. Unfallversicherung							
a. Leistungspflicht der SUVA	Versicherter	7	7	18	44	76	} 80
	SUVA	-	-	2	2	4	
b. Vollstreckbar- erklärung von Prä- mienforderungen	Gesuche der SUVA ..	-	8	76	-	84	84
2. Militärversicherung							
	Versicherter	1	1	1	11	14	} 18
	Militärversicherung ..	-	-	2	2	4	
3. Alters- und Hinter- lassenversicherung							
	Versicherter	6	3	20	54	83	} 105
	Arbeitgeber	-	1	4	5	10	
	Bundesamt für Sozialversicherung ...	-	-	2	2	4	
	Ausgleichskasse	-	-	8	-	8	
4. Invalidenversicherung							
	Versicherter	9	15	69	171	264	} 300
	Bundesamt für Sozialversicherung ...	-	2	23	5	30	
	Ausgleichskasse	-	1	4	1	6	
5. Arbeitslosen- versicherung							
	Versicherter	-	-	1	7	8	} 9
	Bundesamt für Indu- strie, Gewerbe und Ar- beit	-	-	1	-	1	
	Kasse oder kantonale Amtsstelle	-	-	-	-	-	
6. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern							
	Arbeitnehmer oder Kleinbauer	1	-	1	2	4	} 5
	Bundesamt für Sozialversicherung ...	-	-	-	1	1	
	Ausgleichskasse	-	-	-	-	-	
7. Erwerbsersatzordnung							
	Wehrpflichtiger	-	-	1	2	3	} 3
	Bundesamt für Sozialversicherung ...	-	-	-	-	-	
	Ausgleichskasse	-	-	-	-	-	
8. Krankenversicherung							
	Versicherter	1	-	6	7	14	} 25
	Bundesamt für Sozial- versicherung	-	-	3	-	3	
	Krankenkasse	-	-	3	5	8	
9. Ergänzungs- leistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung							
	Versicherter	1	3	5	11	20	} 44
	Bundesamt für Sozial- versicherung	-	-	16	-	16	
	Ausgleichskasse	-	-	4	4	8	
10. Honorarfestsetzung							
	Versicherter	-	-	-	1	1	1
		26	41	270	337	674	674

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren Nationalräte und Ständeräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Luzern, den 22. Januar 1969

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident:

Vaucher

Der Gerichtsschreiber:

Gilg